

Bridge-Club Siegerland

– Satzung –

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.01.2004 beschlossen, per Mitgliederbeschluss vom 23.01.2023 geändert und ersetzt die bisherige Satzung vom 3. Oktober 1977

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Bridge-Club Siegerland“.
- 2) Er ist in das Vereinsregister nicht eingetragen.
- 3) Er hat seinen Sitz in Siegen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der „Bridge-Club Siegerland“ – nachfolgend Verein genannt - hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot an Lern-, Spiel- und Trainingsmöglichkeiten, die Veranstaltung von Bridge-Turnieren und die Teilnahme an Bridgewettbewerben.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein ist Mitglied im Bridgeverband Rhein-Ruhr (BVRR) und im Deutschen Bridge-Verband (DBV).
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des BVRR und des DBV als auch für ihn verbindlich an.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im „Bridge-Club Siegerland“ kann jede natürliche Person erwerben.
- 2) Die Aufnahme ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 4) Mitglieder eines anderen Bridge-Clubs können eine Zweitmitgliedschaft im Bridge-Club Siegerland erwerben. Für sie gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für ordentliche Mitglieder.
- 5) Ein Erstmitglied kann auf Antrag seine aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umwandeln. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen
 - eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins, des BVRR oder des DBV.
 - einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des BVRR oder des DBV.
 - groben unsportlichen, illoyalen oder unkooperativen Verhaltens.
- 4) Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist und es mindestens zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen schriftlich zur Zahlung aufgefordert wurde.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Ausschlussentscheidung Einspruch einlegen und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Einspruchseinlegung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Zweidrittelmehrheit über den Einspruch entscheidet.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.
- 2) Die Rechte eines Mitgliedes können auf Beschluss des Vorstandes ruhen, solange es sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand befindet. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins, des BVRR und des DBV zu befolgen und sich der Gerichtsbarkeit des Vereins und der genannten Verbände zu unterwerfen.
- 2) Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten, die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereins, des BVRR und des DBV schaden könnte.
- 3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu zahlen. Beiträge sind spätestens 8 Wochen nach ihrer Festsetzung fällig.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in dem die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen. Sie ist insbesondere zuständig für
 - - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - - die Wahl der Kassenprüfer,
 - - die Entlastung des Vorstandes,
 - - die Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
 - - die Änderung der Satzung,

- - die Änderung der Kostenordnung,
 - - die Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitglieder und der Vorstand können Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge sind schriftlich zu begründen. Die Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu übermitteln.
 - 3) Der Termin der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen, Ort und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Ein Aushang in den Clubräumen ist dafür ausreichend.
 - 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vereins geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
 - 5) Jedes aktive Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.
 - 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
 - 7) Stimmrechtsübertragungen sind in schriftlicher Form zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
 - 8) Auf Antrag des Versammlungsleiters oder von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
 - 9) An der Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen.
 - 10) Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung erweitert werden, sofern es sich nicht um Anträge handelt, deren Beschluss mehr als einfache Mehrheit erfordert.
 - 11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend - mit der Ausnahme, dass die Bekanntgabe des Termins mit einer zweiwöchigen Frist ausreicht, wenn die Einladung den Mitgliedern schriftlich zugestellt wird.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist ständiger Vertreter des Vorsitzenden.
- 3) Der Vorsitzende leitet den Vorstand und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sind zuständig für folgende Ressorts:
 - - Ressort 1: Steuern und Finanzen
 - - Ressort 2: Verwaltung und Schriftverkehr, Öffentlichkeitsarbeit
 - - Ressort 3: Sport und Turnierleitung,
 - - Ressort 4: Sport und Turnierleitung (Vertretung) und Unterrichtswesen
- 5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch den ständigen Vertreter des Vorsitzenden.
- 6) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- 7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen ein Ersatzmitglied.
- 8) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 9) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- 10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die eine Änderung der Satzung nach sich ziehen würde.
- 11) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
- 2) Diese haben insbesondere zu prüfen, ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist, die Einnahmen und Ausgaben sich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans halten, die Mittel wirtschaftlich sinnvoll, nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Vorschriften von § 2 verwendet wurden.
- 3) Die Kassenprüfer haben dem Vorsitzenden unverzüglich und den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- 4) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 5) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer.

§ 13 Änderung der Satzung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann die Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ändern. Satzungsänderungen, die unmittelbar oder mittelbar den Vereinszweck berühren, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder.
- 2) Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben könnten, sind vor ihrer Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen, um ihre Auswirkungen vorher zu kennen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 15 Steuerliche Vermögensbildung

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt, wer das Vermögen erhalten soll und für welchen Zweck es verwendet werden soll.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 12.01.2004 in Siegen beschlossen und **laut Mitgliederbeschluss vom 15.05.2020 geändert worden**. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung tritt sie sofort in Kraft.

Die geänderte Fassung der Satzung vom 15.05.2020 wurde **laut Mitgliederbeschluss vom 23.01.2023** geändert. Sie tritt sofort in Kraft . (§ 2, Abs. 3...“ und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen“ wurde gestrichen).